

„Anzeige über den vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte“ früher: „Schankerlaubnis“

Diese hier ist mit zusätzlichen Hinweisen für den **Weihnachtsmarkt Hundstadt** versehen.

Am 1. Mai 2012 ist das hessische Gaststättengesetz in Kraft getreten. Das hat auch Konsequenzen für Vereine und alle anderen, die einen Gaststättenbetrieb vorübergehend ausüben möchten, z. B. bei einem Fest oder aus Anlass einer sportlichen oder kulturellen Veranstaltung.

Wer aus solchen besonderen Anlässen heraus Getränke oder zubereitete Speisen verkaufen möchte, benötigte bisher eine so genannte Gestattung/Schankerlaubnis.

Diese wurde abgeschafft und durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Die Anzeige ist spätestens **vier Wochen** vor der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung zu erstatten.

Im Gegensatz zur früheren Regelung ist die neue Anzeige gemäß § 6 **auch bei Abgabe von alkoholfreien Getränken und Speisen erforderlich**.

Die Anzeige muss enthalten:

- Name und Adresse des Veranstalters
- Ort und Zeitraum der Veranstaltung
- eine Übersicht der Speisen und Getränke, die verabreicht werden sollen
- die voraussichtliche Anzahl der Besucher

Das entsprechende Anzeigeformular ist bei der Gemeindeverwaltung Grävenwiesbach erhältlich (oder auf der Homepage www.graevenwiesbach.de >>Formulare und auf der Homepage www.hundstadt.eu).

Die Frist von mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist zwingend einzuhalten, da die Anzeigen von der Gemeinde an verschiedene Behörden u. a. beim Landratsamt an den Fachbereich Bauaufsicht sowie den Fachdienst Lebensmittelüberwachung, das Finanzamt und die Polizeibehörde übermittelt und dort noch bearbeitet werden müssen.

Nach der neuen Verwaltungskostenordnung, gültig ab 01.01.2013 wird für die Anzeige einer Gaststätte nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

Wird die Anzeige unterlassen oder nicht rechtzeitig erstattet, liegt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 12 HGastG vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Bei Rückfragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Für die Durchführung der entsprechenden Veranstaltungen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

Hinweis zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz

Öffentliche Veranstaltungen, wie Vereins- und Straßenfeste, werfen für die Verantwortlichen oft eine ganze Reihe von Fragen auf, sei es im Zusammenhang mit notwendigen Genehmigungen, der Umsetzung erteilter Auflagen, der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes oder dem Umgang mit Störern.

Was muss ich beachten?

Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den zuständigen Behörden **und dem Marktbetreiber, der das Hausrecht** ausübt, kann zu einem reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung beitragen und Sie vor Schaden bewahren. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten zu beachtenden Punkte und Bestimmungen im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung geben. Öffentliche Veranstaltungen, die behördlicher Maßnahmen oder einer Genehmigung bedürfen (z. B. straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, bautechnische Abnahme, Aufstellen von Festzelten über 100m², offene Feuer, Erlaubnis zum Abschuss von Feuerwerkskörpern, Plakatierung) sind vor dem Ereignis bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

Haus- und Haftungsrecht

Der Veranstalter (**Die Dorfgemeinschaft Hundstadt e.V ist Marktorganisator**) ist für die ordnungsgemäße Durchführung zuständig und verantwortlich. Das gilt für die Einhaltung von Haus- und Saalordnung, von sanitär- und verkehrstechnischen Maßnahmen, sowie von Gewaltpräventions- und Jugendschutzaufgaben. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner (**Aushang am Eingang und im DGH mit Namen und Mobilnummern**) erreichbar sein. Der Veranstalter ist für den notwendigen Brandschutz und für die Bereitstellung der notwendigen Löschtechnik (z. B. Feuerlöscher – **durch jeden einzelnen Marktteilnehmer – immer dann, wenn offenes oder geschlossenes Feuer und elektrische Anlagen, die Wärme- und Energiequellen darstellen, betrieben wird**) verantwortlich. Für die jeweilige Veranstaltung sind ausreichend Parkflächen (**ausschließlich Festplatz**) einzuplanen. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten (**Umfahrt DGH und Zufahrt vom Weilerweg**). Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden in Anspruch genommen werden, z. B. für Schäden, die durch unsachgemäße Organisation entstehen oder durch fahrlässiges Handeln des eigenen Personals verursacht werden. Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen.

Polizei / DRK / Notarzt / Feuerwehr / Sicherheitsdienst

Dem Veranstalter wird geraten, rechtzeitig mit den Rettungs- und Einsatzkräften in Kontakt zu treten, da es nötig sein kann, entsprechend der Größe der Veranstaltung einen Rettungs-, Evakuierungs- und Einsatzplan erstellen zu müssen. Diese Erarbeitung ist meist zeitaufwendig und bedarf Vorbereitungszeit. Sofern Sie einen Sicherheitsdienst beauftragen, muss dieser über eine Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34a Gewerbeordnung verfügen.

Sicherheit und Ordnung (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)

Der Veranstalter ist für die Sauberkeit auch im Umfeld des Veranstaltungsortes zuständig. An das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern (**bitte nur die markierten Abfallbehälter verwenden**) muss gedacht werden. Ein gefahrenloser Zu- und Abgang zu und von der Veranstaltung muss gewährleistet werden (ggf. Beleuchtung der Wege, Streupflicht bei Glätte). Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belästigen. Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten!

Die Ordnungsbehörden können im Vorfeld oder auch während einer Veranstaltung Maßnahmen ergreifen oder Verfügungen erlassen, um die Sicherheit der Besucher und den Schutz der Anwohner vor erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen zu gewährleisten (§ 10 (2) HGastG).

Gesetzlicher Jugendschutz/ Nichtraucherchutzgesetz

Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher (JuSchG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) und die Bestimmungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (HNRSG) sind in der derzeit gültigen Fassung sind einzuhalten.

Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Hinweise nicht vollständig sind. Für die von Ihnen angezeigte Veranstaltung/Vergnügung können weitere Rechtsvorschriften wie z. B. das Hessische Feiertagsgesetz, die Hessische Bauordnung, Arbeitsschutzbestimmungen usw. einschlägig sein. Als Veranstalter haben Sie die Pflicht, sich über weitere, zweckdienliche Rechtsvorschriften selbstständig zu informieren.

Die Dorfgemeinschaft Hundstadt e.V. tritt als organisierender Marktbetreiber auf und wird für die Einhaltung der übergeordneten Bedingungen Sorge tragen. Jeder Teilnehmer ist mit seiner Teilnahmebestätigung Mitveranstalter des Marktes. Anordnungen der Dorfgemeinschaft Hundstadt e.V. hinsichtlich des Auf- und Abbaus und des sicheren Betriebs der Marktstände ist Folge zu leisten. Das Anmeldeformular ist für das **aktuelle Jahr vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Dorfgemeinschaft Hundstadt e.V. abzugeben. Sie sind Teil der Meldung an die Gemeinde Grävenwiesbach.**